

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Geplanter Bau eines Solarparks - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz": Fragen zur Stellungnahme des Landratsamts Saale-Orla-Kreis

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat die Kleine Anfrage 7/5378 vom 9. November 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Januar 2024 beantwortet:

1. Liegt nach Kenntnis der Landesregierung ein gemeindliches, räumliches Gesamtkonzept oder ein Flächennutzungsplan der Gemeinde Gertewitz vor?

Antwort:

Hinsichtlich der Photovoltaik-Nutzung im Gemeindegebiet wurden im Rahmen der Planaufstellung geeignete Flächenpotenziale in der Gemarkung Gertewitz untersucht und daraus die potenziellen Sondergebietsflächen abgeleitet. Die sich hieraus ergebende Eignung von drei Flächen des Plangebiets sind im Vergleich mit anderen Flächen der Gemarkung ausreichend begründet.

Für die Gemeinde Gertewitz liegt kein Flächennutzungsplan vor.

2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird, welche Auswirkungen ergeben sich für den Fortgang des Verfahrens aus deren Fehlen?

Antwort:

entfällt

3. Werden Rückbaukosten, beispielsweise im relativen Verhältnis zu den Baukosten, im Durchführungsvertrag gegenüber der Gemeinde abgesichert?

Antwort:

Der Inhalt des Durchführungsvertrags ist der Landesregierung nicht bekannt.

4. Wurden zwischenzeitlich Vorhabenträger und die Grundstücksverhältnisse konkret benannt, um abschätzen zu können, ob die Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfüllt werden?

Antwort:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen die Informationen nicht vor.

5. Falls Frage 4 mit Nein beantwortet wird, bis wann wird dies in welcher Form und an welchen Stellen des Verfahrens nachgeholt?

Antwort:

Das Verfahren ist eine Planung der Gemeinde Gertewitz. Bis wann der Durchführungsvertrag und die weiteren Vereinbarungen vorliegen beziehungsweise wann der konkrete Vorhabenträger benannt wird, kann nur von der Gemeinde beantwortet werden. Allerdings sind diese Angaben den zur Prüfung der Genehmigung der Planung vorzulegenden Unterlagen beizufügen.

Der Satzungsbeschluss wurde am 14. November 2023 in der Gemeinde gefasst, die Unterlagen werden nunmehr von der Gemeinde beziehungsweise dem Vorhabenträger zusammengestellt und im Landratsamt zur Genehmigung des Planes eingereicht.

Derzeit liegen die Unterlagen nicht vor.

6. In welcher Form unterstützt oder initiiert die Landesregierung die Diskussion eines gemeindeübergreifenden Konzepts, um für die Nutzung regenerativer Energien die am besten geeigneten Flächen mit den wenigsten Auswirkungen auf die Freiraumnutzungen (Landwirtschaft, Wald, Erholung und Lebensraum für Flora und Fauna) sowie für das Landschaftsbild zu finden?

Antwort:

Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 enthält sowohl Ansatzpunkte für die Nutzung regenerativer Energien (Abschnitt 5.2) als auch für interkommunale Kooperationen (Abschnitt 3.1).

Mit der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels vom 9. November 2021 wird die Erarbeitung von Regionalen Entwicklungskonzepten, Schlüsselmaßnahmen und Modellprojekten unterstützt. Eine Voraussetzung für die Anwendung der Richtlinie ist die Zusammenarbeit lokaler und regionaler Akteure (zum Beispiel Kommunen, Trägerstrukturen, Vereine, Wirtschaft, Umweltschutz et cetera) sowie die Stabilisierung, Verbesserung und Ausweitung interkommunaler Kooperationen.

7. Welcher Stellenwert wird den Aussagen der beiden Jagdausübungsberechtigten des Gemeinschaftsjagdbezirks Gertewitz zugemessen, die eine enorme Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Jagdbezirks und schwere Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage erwarten?

Antwort:

Den Jagdausübungsberechtigten des Gemeinschaftsjagdbezirks Gertewitz steht die Ausübung des Jagdrechts als Form der Landnutzung zu. Die Aussagen der Jagdausübungsberechtigten haben einen mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Landnutzern vergleichbaren Stellenwert und wurden in der Stellungnahme des Landratsamtes berücksichtigt.

8. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dazu, dass die Bauarbeiten und die spätere Nutzung der Photovoltaikanlage auf den geplanten Flächen den vorhandenen Wildarten im Gebiet für die nächsten Jahrzehnte einen erheblichen Teil ihres Lebensraums entziehen (bitte begründen)?

Antwort:

Bei den für den Bau der Photovoltaik-Anlage vorgesehenen Flächen in der Gemarkung Gertewitz handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Es ist davon auszugehen, dass diese Flächen Bestandteil des Lebensraums für verschiedene Wildtierarten sind. Wie auch die landwirtschaftliche Nutzung der in Frage stehenden Flächen wird sich die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf den Lebensraum von Wildtierarten auswirken.

9. Welchen Stellenwert und welche Gewichtung nimmt die ablehnende Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes der Kreisverwaltung nach Ansicht der Landesregierung ein, die darauf gründet, dass die "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz" auf einer land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche und in einem "Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung" erbaut werden soll (bitte begründen)?

Antwort:

Welchen Stellenwert diese ablehnende Einzelstellungnahme innerhalb der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes einnimmt, kann durch die Landesregierung nicht eingeschätzt werden.

Mit dem vorliegenden zweiten Entwurf werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Die "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz" liegt ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (vergleiche unter anderem Seite 24 Umweltbericht).

10. Unter welchen einzelnen Voraussetzungen befürwortet die Landesregierung eine Nutzung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (bitte begründen)?

Antwort:

Gemäß Grundsatz 5.2.9 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 soll die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden.

Bei Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Aus agrarstruktureller Sicht wird die Forschung, Entwicklung und Förderung von Agri-PV-Anlagen begrüßt, verspricht diese Technologie doch, den derzeit bestehenden Konflikt zwischen landwirtschaftlicher und energetischer Flächennutzung entschärfen zu können und die Effizienz der Landnutzung insgesamt zu verbessern. Zudem besteht die Chance, dass mit Agri-PV-Anlagen bei bestimmten Voraussetzungen auch die landwirtschaftliche Produktivität gesteigert werden kann, zum Beispiel indem die Resilienz im Gartenbau mit dem Schutz von Sonder- und Dauerkulturen gegen negative Witterungseinflüsse, wie Hitze oder Hagel, durch Solarmodule gesteigert wird.

11. Unter welchen einzelnen Voraussetzungen befürwortet die Landesregierung Photovoltaik-Freiflächenanlagen in "Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung" (bitte begründen)?

Antwort:

Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften ausgewiesen. In diesen Vorbehaltsgebieten soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Es handelt sich in der Regel um großräumig übergreifende Gebietssysteme, die aber hinsichtlich ihrer regionalplanerischen Bedeutung beziehungsweise ihres Sicherungsanspruchs hinter die Vorranggebiete Freiraumsicherung zurücktreten.

Es können keine pauschalen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung benannt werden. Jedes Vorhaben ist im Zusammenspiel verschiedener Faktoren im Einzelfall zu betrachten.

12. Handelt es sich nach Kenntnis der Landesregierung um ein Gebiet, das aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweist, oder um ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet, das entsprechend einem Entwurf des Landesentwicklungsprogramms vom 22. November 2022 eine Voraussetzung für die Nutzung zur Errichtung "großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie" sein sollte?

Antwort:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan betrifft einen Landschaftsteil, der durch eine 380-kV-Leitung geprägt ist. Die Fläche liegt zudem in der Gebietskulisse eines benachteiligten Gebiets. Benachteiligte Gebiete ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. (EU) L 347, S. 487 in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. L 224, S. 1) und sind in der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) aufgelistet.

13. Wird die Landesregierung das Vorhaben "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz" beanstanden, falls der aktuelle Entwurf des Landesentwicklungsprogramms in Kraft gesetzt wird?

Antwort:

Nein, es werden keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung gesehen.

Karawanskij
Ministerin